

Holzenergie Schweiz
Neugasse 10
CH-8005 Zürich
Tel.: +41 (0)44 250 88 11
E-Mail: info@holzenergie.ch

Verzeichnis LRV-konformer Holzheizungen

Infoblatt

Verzeichnis „320 LRV-konformer Holzheizungen“

Einleitung	2
Was beinhaltet eine Konformitätserklärung?	3
Welche Anlagen benötigen keine Konformitätserklärung?	3
Angaben im Verzeichnis „LRV-konforme Holzheizungen“	4
Anforderungen gemäss Luftreinhalte-Verordnung	5
Emissionsanforderungen	5
Anforderungen an die Konformitätserklärung	6
Anforderungen an das Geräteschild	7
Gebührenreglement	7
Laufdauer eines Eintrags	7
Organisation	7
Missbrauch	8
Behördliche Überwachung der neuen Regelung	8
Anhang	9

Einleitung

Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) schreibt für Holzheizungen, welche ab 1. Januar 2008 in Verkehr gebracht werden, Emissionsgrenzwerte (Typenprüfung) vor, deren Einhaltung durch das Einreichen einer Konformitätserklärung belegt werden muss. Seit dem 01. Januar 2011 gelten verschärfte Emissionsgrenzwerte, die während der Typenprüfung einzuhalten sind (LRV, Anhang 4 Ziff. 212).

Um umfassend zu informieren, welche Geräte über eine bestätigte Konformitätserklärung verfügen, lanciert Holzenergie Schweiz ab Herbst` 07 ein Verzeichnis auf (www.holzenergie.ch).

Mit einem Eintrag in das Verzeichnis der LRV-konformen Holzheizungen kann der Antragsteller in einem vereinfachten Verfahren bestätigen, dass die aufgeführten Geräte die Emissionsgrenzwerte gemäss LRV, Anhang 4 Ziff. 212 erfüllen.

Holzenergie Schweiz führt eine unabhängige Stelle, welche für das elektronische Verzeichnis der LRV-konformen Holzheizungen bis 350 kW Nennwärmeleistung, die in der Schweiz betrieben werden dürfen, verantwortlich ist. Der Eintrag in dieses Verzeichnis erfolgt freiwillig. Dieses erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für einen Eintrag muss vom Antragssteller die gemäss LRV Artikel 20a vorgeschriebene Konformitätserklärung eingereicht werden, siehe dazu Anhang.

Auf Verlangen von Holzenergie Schweiz bzw. der Kontrollinstanz muss zudem jederzeit ein gültiger Prüfbericht vorgelegt werden können, welcher folgende Punkte ausweisen muss:

- das Prüfergebnis der heiztechnischen Prüfung
- der verwendete Prüfbrennstoff
- die Einhaltung der Emissionsanforderungen bezüglich Luftreinhalte-Verordnung
- die Einhaltung des Prüfvorgangs gemäss massgebender europäischer Norm (EN)

Mit der Unterzeichnung der Konformitätserklärung (Zustellung per Anfrage oder Download von www.holzenergie.ch) bestätigt der Antragsteller, dass die aufgeführten Produkte der genannten Baureihe sowie die dazugehörigen schriftlichen Unterlagen den Anforderungen der LRV entsprechen.

Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass die Angaben in der Konformitätserklärung nicht den Tatsachen entsprechen, wird die Zertifizierung annulliert. Weitere Schritte durch die Vollzugsbehörden und Holzenergie Schweiz bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Was beinhaltet eine Konformitätserklärung?

Grundsätzlich geht es um den Nachweis, dass die in Verkehr gesetzte Feuerungsanlage LRV-konform ist. Dieser Nachweis erfolgt in zwei Schritten:

1. Eine Prüfstelle prüft das Baumuster (den Gerätetyp) nach den massgebenden europäischen Normen und den Anforderungen gemäss LRV Anhang 4 Ziff. 212 sowie Ziff. 23. Die Prüfergebnisse werden in einem Bericht festgehalten.
2. Der Hersteller oder Importeur bestätigt mit einer Konformitätserklärung, dass seine in Verkehr gesetzte Feuerungsanlage mit dem geprüften Baumuster gemäss Bericht der Konformitätsbewertungsstelle identisch ist.

Rechtlich wird dieses Verfahren in Artikel 20a der LRV sowie im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG) geregelt.

Welche Anlagen benötigen keine Konformitätserklärung?

Gemäss Bauproduktengesetz (BauPG) können seit dem 01. Oktober 2014 für Raumerwärmungsanlagen im Bereich der massgebenden harmonisierten europäischen Normen (hEN) anstelle der Konformitätserklärung eine Leistungserklärung erstellt werden. Ab dem 30. Juni 2015 muss für Raumerwärmungsanlagen im Bereich der hEN eine Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden. Die Konformitätserklärung wird ab diesem Zeitpunkt für vorgenannte Anlagen hinfällig.

Die Raumerwärmungsanlagen mit Leistungserklärung werden in einem separaten Verzeichnis auf www.holzenergie.ch eingetragen. Holzheizungen in Form von Zentralheizungskesseln sind nicht von dem Bauproduktengesetz betroffen. Für individuell gefertigte Raumerwärmungsanlagen kann eine Herstellererklärung oder weiterhin eine Konformitätserklärung erstellt werden.

Für Kleinstunternehmer ist eine angemessene Dokumentation hinreichend. Einzelstücke unter 350 kW Feuerungswärmeleistung fallen per Definition nicht unter die Bestimmungen von Artikel 40 des Umweltschutzgesetzes (USG) und somit auch nicht unter Artikel 20 der LRV. Diese Geräte müssen jedoch die Grenzwertanforderungen nach Anhang 3 Ziff. 522 der LRV erfüllen (CO-Grenzwert bis 70 kW Feuerungswärmeleistung 4000 mg/m³ @ 13%O₂). Es kann eine Erst- bzw. Abnahmemessung innert drei, spätestens jedoch innert 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.

Angaben im Verzeichnis „LRV-konforme Holzheizungen“

Ein Eintrag bezieht sich immer auf eine Baureihe mit gleichem konstruktivem Aufbau. Die Typenbezeichnung muss so gewählt sein, dass die Geräte dieser Baureihe eindeutig unterschieden werden können von Gerätetypen mit anderem konstruktivem Aufbau. Wenn die Bezeichnung nicht klar definiert ist, wird die Einteilung gemäss Eintrag bei der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) herangezogen.

Bei Holzheizungen, welche mit dem Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz ausgezeichnet sind, werden zusätzlich die entsprechenden Bewertungsberichtsnummern vermerkt.

Im Verzeichnis werden die erreichten Emissions- und Wirkungsgradwerte nicht aufgeführt.

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie die im öffentlichen Verzeichnis aufgeführten Angaben:

Gesuchssteller	VKF-Nr.	Produktname		Klassierung	QS-Nr.
HeizMuster AG Postfach 111 8005 Zürich Tel. 044 933 33 33 Fax 044 933 33 32 www.heizmusterag.com info@heizmusterag.com	Z-36288	Firebox 300 L	15.0 kW	Stückholzkessel	0073/2
	Z-36288	Firebox 300 L	20.0 kW	Stückholzkessel	0073/2
	Z-36288	Firebox 300 L	25.0 kW	Stückholzkessel	-
	Z-34596	Flamma 20 K	9.0 kW	Pelletofen	0162/3
	Z-67890	Zerabon Station 7	7.0 kW	Kaminofen	-
	Z-67890	Zerabon Station 8	8.0 kW	Kaminofen	-

Beispiel des Eintrags einer Firma und deren Produkte

Anforderungen gemäss Luftreinhalte-Verordnung

Emissionsanforderungen

Alle ab dem 1. Januar 2011 in Verkehr gebrachten Holzheizungen müssen die geltenden Anforderungen der massgebenden europäischen Normen sowie die Emissionsgrenzwerte gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV, Anhang 4 Ziff. 212) einhalten und belegen können (siehe nachstehende Tabelle). Automatische Holzheizkessel müssen gemäss massgebender europäischer Norm die Grenzwerte auch bei Teillast erfüllen. Für Raumerwärmungsanlagen im Bereich der hEN, die neu unter das Bauproduktgesetz fallen, können diese Grenzwerte für die Inverkehrbringung nicht mehr angewandt werden. Umso wichtiger wird in diesem Bereich das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz, welches die Einhaltung strenger Grenzwerte bezüglich Emissionen und Wirkungsgrad auf dem Prüfstand nachweist. Dadurch kann sichergestellt werden, dass qualitativ einwandfreie Ware installiert wird. Für alle Holzfeuerungsanlagen gelten weiterhin die Grenzwerte gemäss Anhang 3 Ziff. 522 der LRV während dem Betrieb (Bsp. CO-Grenzwert bis 70 kW Feuerungswärmeleistung 4000 mg/m³ @ 13%O₂).

Massgebende europäische Norm	Anlagenart	Besondere Anforderungen (Emissionsgrenzwerte) ¹⁾ für Kohlenmonoxid (CO) und Feststoffe (Staub)
		ab 01. Januar 2011
EN 303-5 oder EN 12809	Heizkessel für Stückholz- und Kohlefeuerungen, handbeschickt	CO: 800 mg/m ³ Staub: 50 mg/m ³
EN 303-5 oder EN 12809	Heizkessel für Holzschnittel- und Kohlefeuerungen, automatisch beschickt	CO: 400 mg/m ³ Staub: 60 mg/m ³
EN 303-5 oder EN 12809	Heizkessel für Holzpellets, automatisch beschickt	CO: 300 mg/m ³ Staub: 40 mg/m ³
EN 13240	Raumheizer für feste Brennstoffe	CO: 1500 mg/m ³ Staub: 75 mg/m ³
EN 14785	Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets	CO: 500 mg/m ³ Staub: 40 mg/m ³
EN 12815	Einzelherde für feste Brennstoffe	CO: 3000 mg/m ³ Staub: 90 mg/m ³
EN 12815	Zentralheizungsherde für feste Brennstoffe	CO: 3000 mg/m ³ Staub: 120 mg/m ³
EN 13229	Kamineinsätze und offene Kamine für feste Brennstoffe	CO: 1500 mg/m ³ Staub: 75 mg/m ³

1) Bezugssauerstoffgehalt:

- für Holzfeuerungen 13% O₂
- für Kohlefeuerungen 7% O₂

2) Bezugsquelle der massgebenden europäischen Normen: Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur

Anforderungen an die Konformitätserklärung

Art. 20 Abs. 1 Bst. h

1 Die folgenden Feuerungsanlagen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Konformität mit den Anforderungen nach Anhang 4 nachgewiesen ist (Art. 20a):

h. Feuerungen für Brennstoffe nach Anhang 5 Ziffern 2 und 3 mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW, namentlich Heizkessel, Raumheizer, Herde, Speicheröfen, Heizcheminées (Kamineinsätze) und offene Kamine (Cheminées); vom Konformitätsnachweis ausgenommen sind handwerklich hergestellte Feuerungen:

1. die nach einem anerkannten Berechnungsverfahren, insbesondere dem Kachelofenberechnungsprogramm des Verbands Schweizerischer Hafner- und Plattengeschäfte, gebaut wurden, oder
2. bei denen mit einem Staubabscheidesystem die Konzentration der Feststoffe im Abgas im Normalbetrieb um mindestens 60 Prozent vermindert wird.

Art. 20a Nachweis der Konformität

1 Der Nachweis der Konformität einer Feuerungsanlage umfasst:

a. eine Bescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle nach Artikel 18 THG²² über die technischen Handelshemmnisse, dass das Baumuster die Anforderungen von Anhang 4 erfüllt (Konformitätsbescheinigung);

b. eine Erklärung des Herstellers oder Importeurs, dass die in Verkehr zu bringende Feuerungsanlage dem geprüften Baumuster entspricht (Konformitätserklärung), mit folgenden Angaben:

1. Name und Adresse des Herstellers oder Importeurs,
2. Beschreibung der Feuerungsanlage,
3. die Bestimmungen nach Anhang 4, die zur Anwendung kamen,
4. Name und Adresse der Konformitätsbewertungsstelle und Nummer der Konformitätsbescheinigung,
5. Name und Funktion der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder Importeur unterzeichnet;

c.²³ eine Kennzeichnung nach Anhang 4 Ziffer 23.

2 Der Hersteller oder Importeur muss die Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen der Anlage zehn Jahre lang aufbewahren.

Anforderungen an das Geräteschild

Ziff. 23 Kennzeichnung

1 Der Hersteller muss an jeder Feuerungsanlage gut sichtbar, dauerhaft und deutlich lesbar ein Geräteschild anbringen, das die Angaben der massgebenden europäischen Normen, mindestens jedoch folgende Angaben enthält:

- a. Namen des Herstellers oder Warenzeichen der Anlage;
- b. Handelsbezeichnung, Typenbezeichnung oder Modellnummer;
- c. Bezeichnung der massgebenden europäischen Norm, nach der das Gerät gemäss Ziffer 21 geprüft wurde;
- d. Feuerungswärme-, Nennwärme- bzw. Raumwärmeleistung oder entsprechender Leistungsbereich in W oder kW.

2 Das Geräteschild von Öl- und Gasfeuerungen muss zudem die NO_x-Klasse der massgebenden europäischen Norm angeben.

3 Das Geräteschild von Holz- und Kohlefeuerungen muss zudem die nach Ziffer 212 gemessenen Emissionswerte für CO und Staub in mg/m³, bezogen auf den massgebenden Sauerstoffgehalt im Abgas, angeben.

Gebührenreglement

Die Kosten werden in einen Grundbetrag pro Firma und in eine Bearbeitungsgebühr pro Antrag aufgeteilt:

		CHF/Jahr exkl. MWST
Grundbetrag pro Firma und Jahr	ohne Qualitätssiegel	500.00
Bearbeitungsgebühr pro Baureihe bzw. Konformitätserklärung	ohne Qualitätssiegel	120.00
Grundbetrag pro Firma und Jahr	mit Qualitätssiegel	400.00
Bearbeitungsgebühr pro Baureihe bzw. Konformitätserklärung	mit Qualitätssiegel	100.00

Laufdauer eines Eintrags

Die Bezahlung des Grundbetrags berechtigt eine Firma, eine oder mehrere Baureihen, welche separat verrechnet werden, ins Verzeichnis aufzunehmen. Der Termin gilt ab der Aufnahme des Produkts im Verzeichnis für ein Jahr. Es gelten keine festen Termine im Jahr, ab welchem eine Aufnahme möglich ist.

Organisation

Holzenergie Schweiz, Neugasse 10, 8005 Zürich zeichnet als unabhängige Vereinigung verantwortlich für die Organisation und das Führen der Liste.

Missbrauch

Bei offensichtlichem oder gemeldetem Missbrauch wird der Fall an eine Rechtsvertretung weitergegeben, welche für den weiteren Verlauf der Sache verantwortlich ist. Bei technisch anspruchsvollen Fragen wird diese Kontrollstelle durch externe, unabhängige Fachleute unterstützt.

Behördliche Überwachung der neuen Regelung

- Grundsätzlich muss die zuständige Vollzugsbehörde (in der Regel die Gemeinde) bei jeder neu installierten Anlage überprüfen, ob die Anlage den Bestimmungen der LRV entspricht (Art. 13 Absatz 2 LRV). In verschiedenen Kantonen steht ein Vollzugskonzept zur Diskussion, wonach z.B. der Kaminfeger bei sämtlichen Holzfeuerungen Sichtkontrollen vornimmt (Brennstoff, Asche) und dabei auch das Geräteschild überprüft.
- Der Hersteller oder Importeur muss für jede Anlage auf Anfrage hin eine Konformitätserklärung vorlegen können; es besteht jedoch keine Verpflichtung, zu jeder in Verkehr gesetzten Anlage die Konformitätserklärung mitzuliefern.
- Das BAFU kann im Rahmen von Artikel 37 LRV nachträgliche Kontrollen anordnen (Marktüberwachung) und die Richtigkeit der Konformitätserklärung überprüfen bzw. überprüfen lassen (z.B. durch die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)).

Anhang

Muster Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung gilt für Holzheizungen, welche in der Schweiz in Verkehr gebracht werden und ist anwendbar auf Anlagen nach Art. 20 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16.12.1985 (Stand 15. Juli 2010).

Leistungserklärungen gemäss der Bauprodukteverordnung der EU (Nr. 305/2011) werden als Konformitätserklärung akzeptiert, sofern sie die nach Artikel 20a LRV geforderten Informationen enthalten. Dies ist auch der Fall, wenn sie anstelle der Angabe der einzuhaltenden Grenzwerte die Emissionen von CO und Staub ausweist.

Hersteller/Importeur:	Firma Muster Holzheizungen GmbH Bahnhofstrasse 1 CH – 8001 Zürich
Produkt:	Stückholzkessel Muster Confort
Typenbezeichnung:	Confort BX 20 /BX 40 / BX 70 sowie BXZ

Das bezeichnete Produkt ist konform mit dem Baumuster, welches den Anforderungen der folgenden Normen und Verordnungen entspricht:

Europäische Norm Nr.:	EN 303-5 sowie EN 12809
Anhang 4 LRV erfüllt:	
- CO-Grenzwert:	< 800 mg / Nm ³ gemessen nach EN 12809
- Staub-Grenzwert:	< 60 mg / Nm ³ gemessen nach DIN plus

Die Konformität des Baumusters mit den obenstehenden Normen wurde durch folgende Konformitätsbewertungsstelle festgestellt:

Konformitätsbewertungsstelle:	Typenprüfung-Bewertungsstelle Europa, 13352 Musterstadt
Zertifiziert für:	Typenprüf-Bescheinigung
Prüfbericht Nr:	BC 345674
Produkte-ID-Nummer:	CE-0012BY00987
VKF – Zulassung Nr:	13799

Für die Richtigkeit dieser Angaben:

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift